

TOP II.2

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	22.02.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit der 3bV gGmbH über die Höhe des
Fachleistungsstundensatzes für ambulante erzieherische Hilfen**

Vorlage Nr.: 20247574

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für ambulante erzieherische Hilfen beträgt ab 01.03.2024
86,53 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Fachleistungsstundensatz

Die 3bV gGmbH ist seit Jahren enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen. Der Träger hat mit Schreiben vom 26.10.2023 die Erhöhung des Fachleistungsstundensatzes für ambulante erzieherische Hilfen beantragt.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- und Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Die letzte Vereinbarung mit dem Träger galt ab 01.11.2019. Danach fanden lediglich Änderungen aufgrund der pauschalen Entgelterhöhungen zum 01.07.2020, zum 01.07.2021, zum 01.07.2022, zum 01.01.2023 und zum 01.07.2023 statt. Der derzeit gültige Fachleistungsstundensatz beträgt 81,18 €.

Der Träger hat den jetzigen Antrag auf Erhöhung des Fachleistungsstundensatzes mit der Umstellung der tarifvertraglichen Vergütung auf TVöD-SuE ab dem 01.03.2024 begründet.

Jährliche Kalkulationswerte des Trägers:

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten	
sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung:	87.918,13 EUR
Sachkosten:	9.700,00 EUR
Gesamtkosten:	97.618,13 EUR

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Trägers im Jahr 1187,55 Stunden und es wurde ein Auslastungsgrad von 95 % berücksichtigt.

Der neu kalkulierte Fachleistungsstundensatz beträgt danach 86,53 €.

Der Kalkulation zugrunde gelegt ist das sogenannte „face to face“ Modell.

Die Hilfen durch den Leistungserbringer werden in Form von direkten und indirekten Leistungen erbracht. Vergütet werden die nachgewiesenen direkten Fachleistungsstunden. Als direkte Leistungen gelten Zeiten, welche mit dem Klienten und seiner Familie im häuslichen und außerhäuslichen Bereich erbracht werden. Hierzu gehören auch Zeiten des direkten Kontaktes, insbesondere mit Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungsbetrieb, Behörden, Nachbarn, etc. soweit diese zur Aufgabenerledigung notwendig sind.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz vom 01.03.2024 bis 30.06.2025 abschließen.

Der Aufwand betrifft die Produkte 36303 „Hilfe zur Erziehung“ und 36304 „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“, die Kostenstelle 31410001, Kostenträger 3630301, 3630302, 3630303, 3630306, 3630308, 3630309 und 3630401 sowie das Sachkonto 5562500 an Freie Träger im Haushalt 2024.

Die Voraussetzungen zur Auszahlung sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 GemO Rheinland-Pfalz erfüllt, da der Leistung ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten zugrunde liegt. Ohne Abschluss der gesetzlich verpflichtenden Entgeltvereinbarung, wird keine (weitere) Leistungserbringung durch den Träger erfolgen.